

# **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

## **Teilfortschreibung „Windenergie“**

### **Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans**

**Entwurf zur erneuten Anhörung (2. Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

**(Stand Februar 2026)**



**Verband Region  
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ soll das Plankapitel 4.2.1 Windenergie des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus soll mit dieser Teilfortschreibung das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 78 „Offenlandkomplex westlich Nordweil“ (Kenzingen) (PS 3.2.1) teilweise zurückgenommen werden, um die Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (W-89) zu ermöglichen.

#### **4.2.1 Windenergie**

##### **4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

- (1) Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Repowering und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen dürfen über die festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Regelung“).
- (2) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.
- (3) Z Die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darf durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung keine Einschränkung erfahren.
- (4) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig, soweit die vorrangige Windenergienutzung (Errichtung, Repowering und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht eingeschränkt wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

##### **4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung**

- (1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion, der Land- und Forstwirtschaft sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
- (2) G Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt erfolgen.
- (3) G Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Dabei soll eine Orientierung an den regionalplanerischen Vorranggebieten erfolgen und einer räumlichen Bündelung in Anlagengruppen wo immer möglich der Vorrang vor der Realisierung räumlich isolierter Ein-

zellanlagen eingeräumt werden. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung soll vermieden werden.

### **Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen (vgl. § 1 Abs. 2, § 3 WindBG). Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 WindBG). Gemäß den Bestimmungen des WindBG sind in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswerts hat das Land diesen Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 KlimaG BW). Das heißt, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von rund 7.300 ha, wobei die gesetzlichen Mindestvorgaben durch die Planungsträger auch überschritten werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG, § 249 Abs. 4 BauGB). Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der Planungsträger gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Neben der regionalen Planungsebene sind auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden weder durch die regionalplanerischen Festlegungen noch durch die Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Bauleitplanung ersetzt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG i. V. m. § 11 Abs. 7 LplG wird den Bundes- und Landeszielen in der Region Südlicher Oberrhein planerisch Rechnung getragen. Dabei findet eine Festlegung als sogenannte Rotor-out-Gebiete statt, bei denen sich lediglich der Mastfuß der jeweiligen Windkraftanlage vollständig innerhalb eines Vorranggebiets befinden muss, während die Rotorblätter über die Grenze hinausragen dürfen. Damit ist gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf den Flächenbeitragswert gegeben.

In den Vorranggebieten werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Errichtung – dazu zählt auch die Erweiterung bestehender Windparks –, das Repowering sowie den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen.

Ferner darf die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung Einschränkung erfahren. Dass beispielweise durch angrenzende Siedlungs- oder Infrastrukturplanungen keine Einschränkungen entstehen, ist im Rahmen der Betrachtung des konkreten Einzelfalls sicherzustellen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit und die vollständige Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert zu gewährleisten, werden für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zudem keinerlei Höhenbegrenzungen – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe – für Windkraftanlagen vorgegeben. Insofern wird auch eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.

Eine Mehrfachnutzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ausnahmsweise zulässig. Da zwischen den einzelnen Windkraftanlagen allein aufgrund technischer Anforderungen grundsätzlich deutliche Abstände erforderlich sind, können sich die verbleibenden Bereiche grundsätzlich für eine Photovoltaiknutzung eignen. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte durch eine gemeinsame (Netz-) Infrastruktur zu nutzen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien räumlich zu bündeln. Um die vollständige Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert zu gewährleisten, muss der Vorrang der Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen erhalten bleiben und sich das Vorranggebiet vollumfänglich für die Windenergienutzung ausnutzen lassen. Die Photovoltaiknutzung muss insofern mit dem Betrieb von Windkraftanlagen kompatibel sein und es muss planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch das Repowering sichergestellt werden. Ferner dürfen einer Photovoltaiknutzung keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Die Region Südlicher Oberrhein bietet grundsätzlich ein hohes Potenzial zur Nutzung der Windenergie. Infolge des spezifischen Geländereiefs weisen jedoch nicht alle Teile der Region eine zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen hinreichende Windhöffigkeit auf. Auch die spezifische Siedlungsstruktur (Streu- und Einzelhoflagen im Schwarzwald, bandartige Reihung und Verdichtung von Siedlungsflächen in der Rheinebene) sowie naturschutzrechtlich zwingende Restriktionen auf größeren Flächen schränken das tatsächlich nutzbare Potenzial und insbesondere die Möglichkeiten zur Errichtung von großen Windparks, wie sie in anderen Regionen üblich sind, ein.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung aller rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben. Hierbei kamen für die Ermittlung wirtschaftlich/technisch geeigneter und konfliktarmer/raumverträglicher Vorranggebiete eine Vielzahl an Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, wobei auch die Rotor-out-Regelung mitberücksichtigt wurde. Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (z. B. LEP PS 1.9, 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3), zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft (z. B. LEP PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.1, 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5) sowie zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfelds (LEP PS 3.2.4) werden bei der Planung beachtet bzw. berücksichtigt. Gemäß LEP PS 4.2.7 werden bei der Festlegung der Vorranggebiete insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Das Planungskonzept umfasst zudem eine Abwägung mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge (vgl. PS 3.1.1 Abs. 3). Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen darstellen. Des Weiteren überlagern die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C. Wie im Falle der Überlagerung von Wasserschutzgebieten stehen diese Regelungen der Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen und bedürfen einer ergebnisoffenen Einzelfallbeurteilung. Die Genehmigungspraxis zeigt jedoch, dass Windkraftanlagen in Zonen III, IIIa

und IIIb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung wasserwirtschaftlicher technischer Vorgaben regelmäßig genehmigungsfähig sind. Die überlagernde Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist möglich, weil diese fachtechnische Vereinbarkeit analog auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C regelmäßig anzunehmen ist. Trotz der Überlagerung bleiben die Regelungen des PS 3.3 Abs. 5 und 6 zur Einzelfallprüfung unberührt. Diese stellen eine ergebnisoffene Einzelfallbeurteilung der Vereinbarkeit möglicher Windkraftanlagen unter Einbindung der fachtechnischen Expertise der Unteren Wasserbehörde sicher und gewährleisten die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Vorgaben zum Beispiel zu technischen Schutzvorkehrungen zu formulieren. Schließlich überlagert in einem Fall ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ<sub>100</sub>-Ausnahmevorbehalt. Auch hier stehen die überlagernden Festsetzungen zwar grundsätzlich, aber nicht unüberwindbar entgegen, weil die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in diesen Gebieten aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten nach PS 3.4 Abs. 2 oder Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG regelmäßig hergestellt werden kann.

Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung im Umweltbericht zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Durch die Festlegung von 144 Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit einer Kulisse von rund 8.509 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung. Bei einer Gesamtfläche der Region von rund 407.100 ha ergibt sich ein Flächenbeitragswert von rund 2,09 %. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Südlicher Oberrhein umgesetzt.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorranggebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

#### **Begründung zu 4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung**

Ein raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung setzt voraus, dass die Windkraftanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert werden. Neben der regionalen Planungsebene kommt auch der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine entscheidende Aufgabe zu, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern und weiteren Freiraumfunktionen wo immer möglich zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb und außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sollen daher die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden. Durch ein angepasstes Windparklayout können sich unter Beibehaltung der gleichen Wirtschaftlichkeit Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und weitere Freiraumfunktionen ergeben. Dies umfasst insbesondere die Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Die Wirkräume von marktgängigen Windkraftanlagen reichen oftmals über die kommunalen Grenzen hinaus. Besonders im Schwarzwald konzentrieren sich die windhöffigen Bereiche zudem häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch die jeweiligen Grenzen bilden. Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs der betroffenen Städte und Gemeinden soll auch bei ergänzenden Windenergieplanungen, welche über die

regionale Vorranggebietskulisse hinausgehen, eine interkommunale Abstimmung erfolgen.

In Anlehnung an das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbands soll bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich/technisch geeigneten und konfliktarmen/raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion ist eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen einer dispersen Verteilung einzelner Windkraftanlagen vorzuziehen. Durch eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu räumlich isolierten Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen. Zugleich soll eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung vermieden werden. Vor allem in Schwerpunkträumen mit mehreren regionalplanerischen Vorranggebieten gemäß PS 4.2.1.1 soll eine vertiefte Betrachtung erfolgen, inwieweit Bündelungsmöglichkeiten zu diesen bestehen und zugleich Überlastungen vermieden werden können.